

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 20/09 B

L 14 AS 394/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 59 AS 5510/05 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

JobCenter Tempelhof-Schöneberg,
Wolframstraße 89-92, 12105 Berlin,

Beklagter, Antragsgegner
und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter Dr. V o e l z k e
und die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. September 2008 - L 14 AS 394/07 - wird als un-
zulässig verworfen.

Der Antrag, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu gewähren und sich selbst
beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 1. Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die geltend gemachten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung von Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und Verfahrensmangel - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 2 a) Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Dem Beschwerdevorbringen ist bereits nicht die eindeutige Formulierung einer Rechtsfrage mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus zu entnehmen. Vielmehr wendet sie sich ua in der Art einer Berufungsbegründung gegen die Auffassung des Landessozialgerichts (LSG), die willentliche Nichtzahlung der Unterkunftskosten stehe der Berücksichtigungsfähigkeit nach § 22 SGB II in den fraglichen Leistungszeiträumen entgegen. Mit seinem Vorbringen macht der Kläger im Kern lediglich geltend, das LSG habe den konkret zu beurteilenden Einzelfall im Ergebnis unrichtig entschieden; die Richtigkeit der Entscheidung in der Sache ist jedoch nicht Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens. Vielmehr hätte dargelegt werden müssen, dass über eine abstrakt zu formulierende Rechtsfrage Ungewissheit in der Rechtsprechung und/oder Literatur bestanden hat. Solche Darlegungen sind dem Vorbringen nicht ansatzweise zu entnehmen.
- 4 Auch soweit der Kläger die Rechtsmeinung des LSG kritisiert, die am 1.6.2005 nachgezahlte Arbeitslosenhilfe sei als Einkommen zur Sicherung des Lebensunterhalts einzusetzen, wird die Klärungsbedürftigkeit nicht dargelegt. Insoweit hätte es jedenfalls einer Auseinandersetzung mit dem vom BSG im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vertretenen Zuflussprinzips bedurft (*vgl nur Urteil des Senats vom 16.12.2008 - B 4 AS 70/07 R - mwN*).



- 5 Für die in der Beschwerdebegründung angeführten angeblichen Verletzungen des Verwaltungsverfahrensrechts fehlt es schließlich zudem sowohl an Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit, als auch zur Klärungsfähigkeit im konkreten Verfahren.
- 6 b) Die geltend gemachte Abweichung der Entscheidung des LSG vom Beschluss des BSG vom 23.11.2006 - B 11b AS 17/06 B = SozR 4-4225 § 2 Nr 1 ist ebenfalls nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 7 Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts andererseits aufzuzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne weiteres aufzufinden ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG, Beschluss vom 27.6.2002 - B 11 AL 87/02 B -*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Beschwerdebegründung verkennt den Zulassungsgrund der Divergenz offensichtlich, wenn sie dem LSG einen Subsumtionsirrtum vorwirft. Insoweit hätten vielmehr einander widersprechende abstrakte Rechtssätze herausgearbeitet werden müssen.
- 8 c) Die Verletzung der Amtsermittlungspflicht eröffnet den Revisionsrechtszug nur, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Solches kann der Beschwerdeführer nur rügen, wenn er im Berufungsverfahren einen Beweisantrag gestellt hat, der sich auf Tatsachen bezieht, die nach der Rechtsansicht des LSG entscheidungserheblich sind. Ein bloßes Beweisangebot oder eine Beweis Anregung erfüllt die Warnfunktion des Beweisantrages gegenüber dem LSG als letzter Tatsacheninstanz nicht. Dabei muss der Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren (§§ 124 Abs 2, 153 Abs 4 SGG) im letzten Schriftsatz vor der Entscheidung deutlich machen, welche Tatsachen der Beschwerdeführer geklärt wissen will und welcher Beweismittel sich das LSG dazu bedienen soll (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 29 und 31 mwN*). Eine pauschale Bezugnahme auf tatsächliches Vorbringen in den Vorinstanzen wird der Darlegungslast des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Vorwurf, die Verwaltung hätte ihre Amtsermittlungspflicht verletzt, für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren ohnehin unerheblich ist.
- 9 Hinsichtlich der Rüge der überlangen Verfahrensdauer ist darauf hinzuweisen, dass ein derartiger Mangel die Zulassung der Revision nicht zu begründen vermag, wenn nicht ersichtlich



und nicht geltend gemacht ist, dass die überlange Verfahrensdauer den Inhalt der Entscheidung beeinflusst hätte, diese also iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG auf dem Mangel beruhen kann (*BSG, Beschluss vom 4.9.2007 - B 2 U 308/06 B = SozR 4-1500 § 160a Nr 18; vgl auch BSG, Beschlüsse vom 19.2.2008 - B 13 R 391/07 B, vom 28.2.2008 - B 7 AL 109/07 B und vom 29.5.2008 - B 11a AL 111/07 B*). Derartige Ausführungen enthält die Beschwerdebegründung nicht. Die vom BSG mit Rücksicht auf den von der Beschwerdebegründung zitierten Beschluss des BSG vom 13.12.2005 - B 4 RA 220/04 B = SozR 4-1500 § 160a Nr 11 eingeräumte Übergangsfrist, innerhalb derer von den vorstehenden Anforderungen abgewichen werden kann, ist jedenfalls zwischenzeitlich abgelaufen.

- 10 2. Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu, da seine Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG). Deshalb kann dahinstehen, ob seinem Begehren auf Selbstbeordnung entsprochen werden könnte (*vgl hierzu aber BAG, NJW 2008, 604*).
- 11 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

